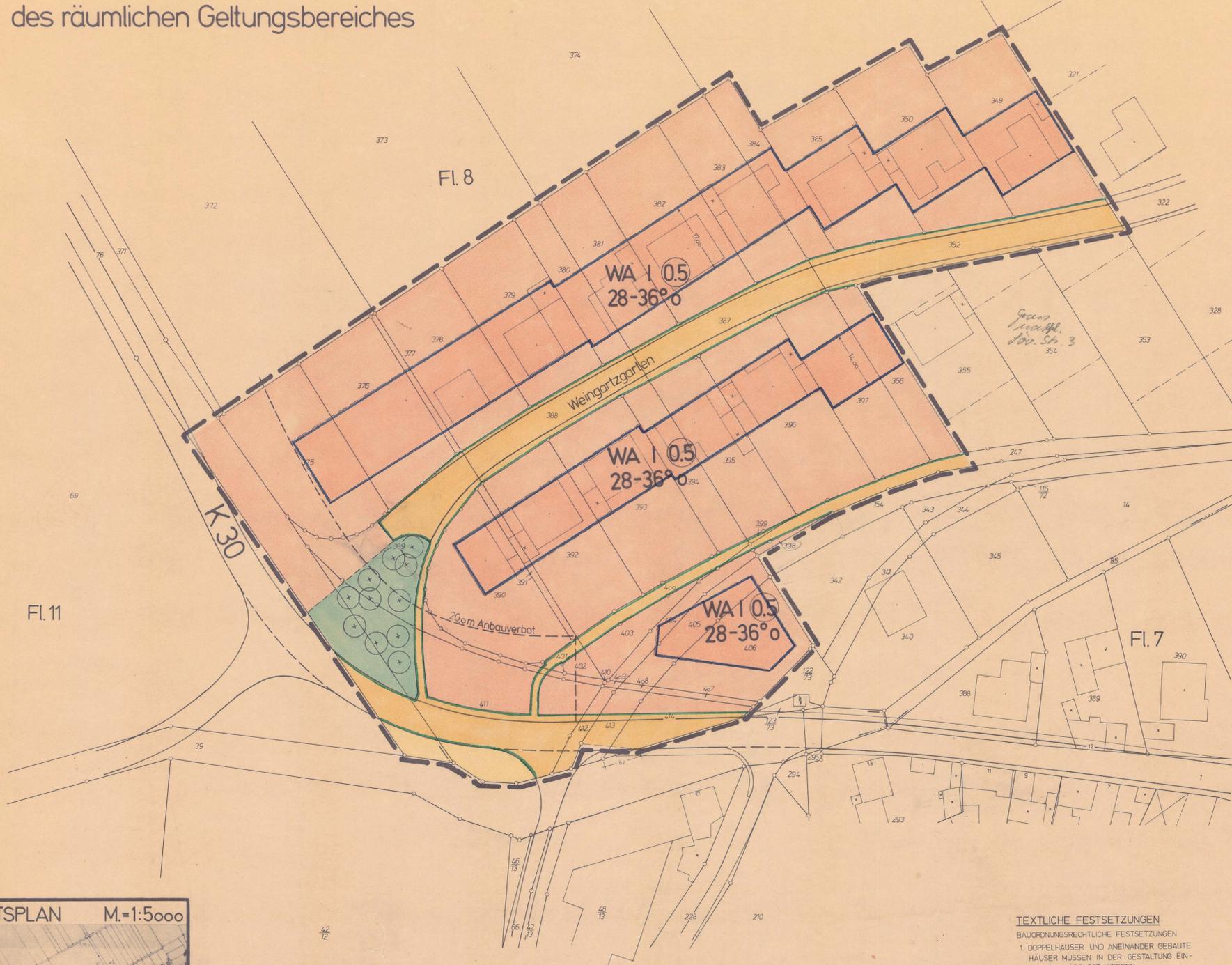


Bebauungsplan 31/1 Sinzenich M. 1:500 1. Ausfertigung

"An der stehlen Gasse"
1. Änderung und Erweiterung
des räumlichen Geltungsbereiches



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BAURUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. DOPPELHÄUSER UND ANEINANDER GEBAUTE HÄUSER MUSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPAßT WERDEN.
2. DREMPEL BIS 0,25m SIND ZULASSIG.
3. WALMDÄCHER SIND UNZULASSIG.

PLANUNTERLAGEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN BAUGRENZEN	VERKEHRSFÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	INHALT GEMÄSS § 9 (1) (2) BBauG VOM 18.8.1976 UND DEM § 103 BauO NW VOM 27.1.1970 GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.7.1976, BauVVO VOM 15.9.1977	Planentwurf: STADT ZÜLPICH Dezernat C Planungsamt	DIESE SATZUNG IST GEMÄSS § 103 (1) BAUO NW VOM 27.1.1970, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.7.1976 MIT VERFUGUNG VOM 30.04.1984 GENEHMIGT WORDEN.	
<p>DE VORLEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE, DIE ENTSTANDEN IM JAHRE 1959 IM MASSTAB 1:2000 DURCH NEUVERMESSUNG. DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN, DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982 Herr Techn.</p> <p>ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE FESTLEGGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG IST.</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982 Herr Techn.</p> <p>DE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM ÄUßEREN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982 Herr Techn.</p>	<p>GRENZANGABEN:</p> <p>--- GEMEINDEGRENZE --- GEMARKUNGSGRENZE --- FLURGRENZE --- FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>□ WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER □ WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER □ SONSTIGE GEBÄUDE</p> <p>□ DURCHFABRT</p>	<p>WR EINE WOHNBEDECKTE WA ALLGEMEINES WOHNBEBIET MD INDUSTRIEBEBIET MI MISCHEBEBIET MK KERNBEBIET GE GEWERBEBEBIET GI INDUSTRIEBEBIET SO SONSTIGES BEBIET</p> <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE 0,4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE 0,7 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL 3,0 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL</p>	<p>0 OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE --- BAUGRENZE</p> <p>FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR D. GEMEINBED.</p> <p>▲ VERWALTUNGSBEHÖRDE ▲ SCHULE ▲ KRANKENHAUS ▲ KINDERGARTEN ▲ JUGENDBEGERBE ▲ POST ▲ FEUERWEHR ▲ BEWAHRUNG</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFÄCHEN P ÖFFENTLICHE PARKEPLÄTZE --- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE F FUSSWEG</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>■ ANLAGE ■ ZELTPLATZ ■ BADEPLATZ ■ FRIEDHOF ■ SPORPLATZ ■ SPIELPLATZ ■ BEHALTEN ■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE</p>	<p>28-36° DACHNEIGUNG --- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FRISTRICHTUNG --- FÜHRUNG OBERERER VERSORGUNGSLEITUNGEN T TRAFOSÜBSTITUTION --- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN --- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKZUSCHNITT --- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ○ PFLANZGEBOT (GROSSKRÖNIGE BÄUME) ■ FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965 TEXT UND BEGRÜNDUNG SIND BEIFUGT.</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 7 (1) (2) DES BBauG V. 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ZÜLPICH VOM 25.3.1982 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982</p> <p>DIESER PLAN IST GEM. § 10 BBauG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982</p>	<p>gefertigt: Herr Techn. gesehen: Herr Techn.</p> <p>DE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 (2) BBauG WÜRDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGEN AM 19.11.1982</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 28.6.1982 BIS 28.7.1982</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982</p>	<p>EUSKIRCHEN, DEN 30.04.1984 DER OBERVERORDNUNGSBEHÖRDE J. A. Lemmer BÜRGERMEISTER</p> <p>ZÜLPICH, DEN 198 BÜRGERMEISTER</p> <p>ZÜLPICH, DEN 30.12.1982 BÜRGERMEISTER</p> <p>KÖLN, DEN 20.1.1983 DER VERORDNUNGSBEHÖRDE M. Tag BÜRGERMEISTER</p>